



Auslandshelfer e.V.

*Wir bewegen was -
helfen Sie mit!*

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Auslandshelfer

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz eingetragener Verein, kurz e.V.

Er hat seinen Sitz in Ladenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung von bzw. Mitwirkung an Hilfs-, Entwicklungs- und medizinischen Programmen zur Linderung von Armut, Hunger und Krankheit; Förderung der Völkerverständigung, Friedens- und Versöhnungsarbeit ohne Unterscheidung nach Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft oder Eigentum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch,

- 1) Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnissen, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen)
- 2) Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder insbesondere in den Ländern der Dritten Welt zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Entwicklung
- 3) Programme zur Förderung von Selbsthilfebestrebungen von Armen
- 4) Landwirtschaftliche oder Ernährungssichernde Programme
- 5) Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen
- 6) Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur
- 7) Medizinische Hilfsprogramme unter Einschluss von Behandlung Aus- und Fortbildung und Selbsthilfe
- 8) Projekte zur Flüchtlingshilfe und Wiederansiedlung
- 9) Psychosoziale Hilfe, Traumabearbeitung; Aufbau von Zentren zur (Sozial-, Rechts-, Gesundheits-) Beratung; Förderung interethnischer

Begegnungsmaßnahmen für Flüchtlinge; Hilfe zur zivilen
Konfliktbearbeitung Hilfe zum Aufbau demokratischer Strukturen,
Bewusstseinsarbeit hinsichtlich Menschenrechte u.a.;

10) Leistungen für hilflose Bedürftige.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zur Förderung ihrer Ziele arbeitet Auslandshelfer mit Organisationen im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Frauen, Männer, wie auch juristische Personen können Auslandshelfer als Fördermitglieder unterstützen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch deren Konkurs oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren bestellt, er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 7 zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Es obliegt dem Vorstand aus den Reihen der Mitglieder die Protokollantin/ den Protokollanten der Versammlungen zu bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliedsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß §7 der Satzung schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies verlangt erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Verbindlichkeiten, der Lebenshilfe Mannheim e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.